



Sammelvortrag zur Änderung folgender Gesetze und Dekrete im Zusammenhang mit der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014

- **Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen**
- **Mittelschulgesetz**
- **Dekret über die Wassernutzungsabgaben**
- **Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe**

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage.....	3
3.	Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Erläuterungen zu den Artikeln	4
3.3	Finanzielle Auswirkungen.....	5
3.4	Personelle und organisatorische Auswirkungen	5
3.5	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	5
3.6	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	5
4.	Änderung des Mittelschulgesetzes (MiSG)	5
4.1	Erläuterungen zu den Artikeln	5
4.2	Finanzielle Auswirkungen.....	8
4.3	Personelle und organisatorische Auswirkungen	9
4.4	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	9
4.5	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	9
5.	Änderung des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben (WAD).....	9
5.1	Erläuterungen zu den Artikeln	9
5.2	Finanzielle Auswirkungen.....	10
5.3	Personelle und organisatorische Auswirkungen	10
5.4	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	10
5.5	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	10
5.6	Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt.....	11
6.	Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)	11
6.1	Erläuterungen zu den Artikeln	11
6.2	Finanzielle Auswirkungen.....	11
6.3	Personelle und organisatorische Auswirkungen	12
6.4	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	12
6.5	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	12
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	12
8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	12
9.	Antrag.....	12

1. Zusammenfassung

Die besorgniserregenden Perspektiven für den Finanzhaushalt veranlassten den Regierungsrat dazu, eine Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) auszulösen, mit der der Finanzhaushalt des Kantons Bern wieder nachhaltig ins Lot gebracht werden soll.

In seinem Bericht „Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014)“ vom 26. Juni 2013 an den Grossen Rat hat der Regierungsrat zahlreiche Massnahmen definiert, mit denen die Ziele der ASP 2014 erreicht werden sollen.

Zur Umsetzung verschiedener dieser vom Grossen Rat in der Novembersession 2013 beschlossenen Massnahmen sind Gesetzes- und Dekretsänderungen erforderlich. Im vorliegenden Sammelvortrag werden diese Vorlagen kommentiert.

2. Ausgangslage

Aufgrund zahlreicher Mehrbelastungen (u.a. KVG-Revision, Neuordnung Pflegefinanzierung, Anstieg der Kosten in der Sozialversicherung, höherer Abschreibungsbedarf) sowie bedeutenden Mindereinnahmen (z. B. Steuergesetzrevision 2011/2012, tiefere Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank, Senkung Motorfahrzeugsteuern) drohen dem Kanton Bern für die nächsten Jahre Defizite in der Grössenordnung von rund CHF 400 Millionen.

Diese besorgniserregenden Perspektiven veranlassten den Regierungsrat im Frühsommer 2012 dazu, eine Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) auszulösen, mit der das strukturelle Defizit nachhaltig eliminiert und der Finanzhaushalt des Kantons wieder nachhaltig ausgeglichen werden soll.

In seinem Bericht „Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014)“ vom 26. Juni 2013 an den Grossen Rat hat der Regierungsrat zahlreiche Massnahmen definiert, mit denen die Ziele der ASP 2014 erreicht werden sollen.

Zur Umsetzung verschiedener dieser vom Grossen Rat in der Novembersession 2013 beschlossenen Massnahmen sind Gesetzes- und Dekretsänderungen erforderlich. Im vorliegenden Sammelvortrag werden diese Vorlagen kommentiert.

3. Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

3.1 Ausgangslage

Mit der Motion 270-2012 vom 29. November 2012 verlangte Frau Grossrätin Beutler-Hohenberger, dass die Alimentenbevorschussung im Kanton Bern der Praxis anderer Kantone angeglichen werde. In seiner Beantwortung unterstützte der Regierungsrat grundsätzlich das Bestreben, die Alimentenbevorschussung einkommensabhängig zu gestalten und beantragte dem Grossen Rat die Annahme der Motion. Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) hat der Regierungsrat die Koppelung der Alimentenbevorschussung an das Einkommen als umzusetzende Massnahme verabschiedet.

Der Grundsatz der Einkommensabhängigkeit der Alimentenbevorschussung soll im Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIB) festgesetzt werden. Die Konkretisierung, insbesondere die Definition der Berechnungsart sowie die Festlegung von Einkommens- und Vermögensgrenzen, werden in der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen verankert. Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Kantonales Jugendamt) ist derzeit daran zu prüfen, wie die Einkommens- und Vermögensgrenzen am besten festgelegt werden, um einen spürbaren Spareffekt zu erzielen,

ohne den Kreis der zum Bezug berechtigten, alleinerziehenden Eltern allzu sehr einzugrenzen.

3.2 Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3

Die maximale Dauer der Bevorschussung soll neu auf 25 Jahre festgelegt werden. Dies entspricht der Regelung im Sozialversicherungsrecht und wird von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren (SODK)¹ empfohlen. Letztere stützt sich dabei auf den Bericht des Bundesrates vom 4. Mai 2011 zur Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso.

Diese Gesetzesänderung wird einen Spareffekt haben, der allerdings derzeit nicht konkret beziffert werden kann.

Im Sinne einer klareren Systematik wird Artikel 3 Absatz 3 nach Artikel 4 Absatz 1 verschoben, wo neu all diejenigen Fälle erfasst werden, in welchen kein Anspruch auf Bevorschussung besteht. Dementsprechend ist Artikel 3 Absatz 5 aufzuheben.

Artikel 4

In diesem neu gestalteten Artikel sollen alle Fälle aufgelistet werden, in welchen trotz Vorliegens eines gültigen und vollstreckbaren Unterhaltstitels und ausbleibender Zahlungen die Bevorschussung ausgeschlossen sein soll. Im Einzelnen sind dies die folgenden Situationen:

- a. Auslandsaufenthalt während mehr als drei Monaten: Diese Bestimmung war bereits seit der letzten Revision in Artikel 3 Absatz 3 verankert und wird nun lediglich verschoben; inhaltlich erfolgen keine Änderungen.
- b. Eltern in gemeinsamem Haushalt: In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass geschiedene / getrennte Eltern wieder zusammen leben, ohne dass der bestehende Unterhaltstitel der neuen Situation angepasst würde. Daraus ergeben sich viele schwierig zu klärende Fragen, beispielsweise ob das Zusammenleben „eheähnlich“ ist oder ob der unterhaltspflichtige Vater einen finanziellen Beitrag an den gemeinsamen Haushalt leistet. Mit dieser neuen Bestimmung soll in diesen Fällen rasch reagiert und allfälligen Missbräuchen vorgebeugt werden können. Sobald die Eltern tatsächlich in gemeinsamem Haushalt leben, besteht kein Anspruch auf Bevorschussung mehr.
- c. Einkommens- und Vermögensgrenzen: An dieser Stelle soll die wichtigste Neuerung im bernischen GIB eingeführt werden. Alimentenbevorschussung erhält in Zukunft nur, wer ein bestimmtes Einkommen (bzw. Vermögen) nicht erreicht. Dieser Grundsatz wird ganz allgemein im Gesetz verankert. Es wird auf Verordnungsstufe zu klären sein, wie diese Grenzen am besten definiert werden.
- d. In der Praxis stellt sich immer wieder das Problem, dass sich Gläubigerparteien nicht kooperativ verhalten und wichtige Informationen – beispielsweise die Adresse des Schuldners – oder Unterlagen wie Formulare für das Einreichen eines Gesuches um internationale Rechtshilfe vorenthalten. Bisher war es den Alimentenfachstellen kaum möglich, auf solche Situationen wirksam zu reagieren. Neu soll in diesen Situationen die Möglichkeit bestehen, die Bevorschussung einzustellen bzw. nicht damit zu beginnen, um die Mitarbeit der Anspruchsberechtigten erzwingen zu können. Selbstverständlich darf nur dann zu dieser einschneidenden Massnahme gegriffen werden, wenn das Verhalten der betroffenen Person als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist.
- e. Dieser Buchstabe entspricht dem bisherigen Artikel 4 Absatz 1; inhaltlich erfolgen keine Änderungen.

¹ „Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren zur Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung“ vom 28. Juni 2013

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Im Bericht des Regierungsrates vom 26. Juni 2013 zu den Massnahmen ASP 2014 werden Kosteneinsparungen von 3.2 Mio. Fr. ab dem Jahr 2016 veranschlagt, wobei heute noch offen gelassen werden muss, ob Einkommens- und Vermögensgrenzen einen solchen Spareffekt generieren. Insgesamt sind Kosteneinsparungen von CHF 6,4 Mio. ab dem Jahr 2016 vorgesehen. Da die Aufwendungen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden können, reduzieren sich die Einsparungen des Kantons auf den Kantonsanteil von CHF 3,2 Mio.

Die Bewirtschaftung der Bevorschussungsdossiers bedeutet einen Mehraufwand in der Verwaltung, da die Prüfung der finanziellen Situation des anspruchsberechtigten Elternteils und des Kindes aufwändig ist. Dadurch werden beim Kanton vermutlich zusätzliche Kosten anfallen, da ab 2014 die Besoldungskosten der Alimentenfachpersonen über den Lastenausgleich finanziert werden.

Die im Rahmen der Gesetzesrevision eingeführte Beschränkung des Anspruchs (bis zum vollendeten 25. Altersjahr) wird einen Spareffekt haben, der zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden kann.

3.4 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine.

3.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Alimentenfachleute haben zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben auch die Anspruchsbeurteilung zu überprüfen, was einen administrativen Mehraufwand bedeutet.

Die Gesamtheit der Gemeinden wird ebenfalls um CHF 3,2 Mio. entlastet (Gemeindeanteil an den wegfallenden lastenausgleichsberechtigten Kosten).

3.6 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es besteht das Risiko von Schwelleneffekten bei der Festschreibung von Bedarfsgrenzen, weshalb auf Verordnungsstufe die Einführung von Teilbevorschussungen zur Verminderung von Schwelleneffekten geprüft werden muss.

4. Änderung des Mittelschulgesetzes (MiSG)

4.1 Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 6

Im deutschsprachigen Kantonsteil soll neu der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr nur noch an Gymnasien angeboten werden. Die bisherige Wahlfreiheit der Gemeinden, den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr selber anzubieten oder die Aufgabe dem Kanton anzuvertrauen, wird aufgehoben. Entsprechend hat auch der Kanton keine Wahlfreiheit mehr: Im deutschsprachigen Kantonsteil muss er den ganzen, vierjährigen gymnasialen Bildungsgang anbieten. Die generelle Unterscheidung zwischen einem „Kann-Angebot“ für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr (bisheriger Buchstabe *a*) und dem „Muss-Angebot“ vom 10. bis zum 12. Schuljahr (bisheriger Buchstabe *b*) fällt weg. Im französischsprachigen Kantonsteil wird das erste der vier gymnasialen Jahre weiterhin in der section préparant aux écoles de maturité angeboten. Dies bleibt auch mit der neuen Formulierung von Artikel 6 möglich. Die Organisationsform im französischsprachigen Kantonsteil wird entsprechend in Artikel 10 präzisiert.

Artikel 9

Artikel 9 hält unverändert fest, dass der gymnasiale Bildungsgang vier Jahre dauert. In Absatz 2 wird festgehalten, dass der Bildungsgang nach dem zweitletzten Schuljahr der Volksschule, also nach der 8. Klasse im deutschsprachigen Kantonsteil, und nach der 10. Klasse (Zählung der Schuljahre gemäss Harmos²) im französischsprachigen Kantonsteil beginnt. Um der unterschiedlichen Zählweise der Schuljahre in den beiden Kantonsteilen Rechnung zu tragen, wird „der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr“ umbenannt in „1. Jahr des gymnasialen Bildungsgangs“.

Wie bisher bedeutet auch die neue Formulierung nicht, dass im deutschsprachigen Kantonsteil Schülerinnen und Schüler, welche das Gymnasium besuchen wollen, zwingend nach dem 8. Schuljahr in den gymnasialen Bildungsgang übertreten müssen. Für Schülerinnen und Schüler, welche noch etwas mehr Zeit für die persönliche Entwicklung brauchen oder für welche ihr Alter oder der persönliche Entwicklungsstand noch nicht einen weiten Schulweg von ihrem Wohnort zum nächstgelegenen Gymnasium erlauben, besteht weiterhin die Möglichkeit, aus der 9. Klasse an das Gymnasium überzutreten. Das Übertrittsverfahren aus dem 9. Schuljahr ist identisch zu dem aus dem 8. Schuljahr und kann ohne Gesuch und ohne spezielle Bewilligung durchlaufen werden. Diese Flexibilität entspricht auch der heute geforderten individualisierten Zeit für das Durchlaufen der einzelnen Bildungsstufen.

Auf die bisherige unterschiedliche Formulierung für den deutsch- und den französischsprachigen Kantonsteil wird verzichtet, ist doch an dieser Stelle einzig die Dauer des gymnasialen Bildungsgangs zu regeln. Diese Dauer berücksichtigt die interkantonalen und bundesrechtlichen Mindestvorschriften³. Die unterschiedliche Organisationsform für den deutsch- bzw. den französischsprachigen Kantonsteil wird in Artikel 9a bzw. in Artikel 10 definiert.

Artikel 9a

Artikel 9a hält neu fest, dass im deutschsprachigen Kantonsteil auch das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs nur noch an kantonalen Gymnasien und nicht mehr an kommunalen Volksschulen angeboten werden kann.

Artikel 10

Artikel 10 legt fest, wie der gymnasiale Bildungsgang im französischsprachigen Kantonsteil organisiert ist. Der Artikel bringt keine Neuerung gegenüber heute. Absatz 1 definiert weiterhin, dass im französischsprachigen Kantonsteil das erste Jahr des vierjährigen Bildungsgangs an der kommunalen Volksschule absolviert wird. Wenn eine Gemeinde dieses Angebot nicht selber führen kann, kann sie die Durchführung gemäss Volksschulgesetzgebung (vgl. Art. 46 VSG) mit einer anderen Gemeinde vertraglich regeln. Absatz 2 gibt – wie dies bereits heute der Fall ist – einer Gemeinde weiterhin die Möglichkeit, in besonderen Fällen einen entsprechenden Vertrag mit dem Kanton abzuschliessen. Zu denken ist beispielsweise an einen zweisprachigen gymnasialen Bildungsgang. Absatz 3 regelt, dass der gymnasiale Bildungsgang ab dem zweiten Jahr ausschliesslich am Gymnasium angeboten wird..

Artikel 11

Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen.

² Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der Volksschule (BSG 439.60)

³ Art. 6 der Verordnung des Bundesrats/Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR; BSG 439.181.2)

Artikel 12

Absatz 2 präzisiert, dass im französischsprachigen Kantonsteil der Plan d'études romand (PER) gilt, was bereits heute der Fall ist. Ein grosser Teil des PER wird interkantonal koordiniert erlassen und gilt für die gesamte französischsprachige Schweiz.

Artikel 13

Lehrplan und Lehrmittel gehören zusammen. Absatz 2 präzisiert, dass im französischsprachigen Kantonsteil der Kanton auch für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs eine aktive Rolle im Lehrmittelmarkt einnimmt als im deutschsprachigen Kantonsteil. So koordiniert die Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) die Lehrmittel bis und mit dem ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs⁴.

Artikel 42

Inhaltlich bringt die Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen.

Artikel 61

Inhaltlich bringt die Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen.

Artikel 62

Inhaltlich bringt die Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist die Fortsetzung der Anpassung an die neuen Bezeichnungen: Um der unterschiedlichen Zählweise der Schuljahre in den beiden Kantonsteilen Rechnung zu tragen, wird «ab dem 10. Schuljahr» durch «ab dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs» ersetzt. Es wird zudem präzisiert, dass – wie bisher – nicht nur Absatz 2, sondern auch die Absätze 3 bis 5 Ausnahmen zur Unentgeltlichkeit definieren.

Artikel 65

Inhaltlich bringt die Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen. In Absatz 2 wird eine rein redaktionelle Änderung vollzogen: Es wird auf das neue regionale Schulgeldabkommen referiert. In Absatz 3 wird auf die Regelung von Artikel 58 Absätze 2 und 6 VSG Bezug genommen: Aus wichtigen Gründen kann der Besuch eines ausserkantonalen Volksschulangebots bewilligt werden; die kantonsinterne Verteilung der bezahlten Schulgeldbeiträge richtet sich nach der Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich.

Redaktionelle Änderungen in diversen Artikeln

Die neuen Bezeichnungen machen die übrigen Anpassungen nötig.

Ziffer II, Artikel 24 LAG⁵

Inhaltlich bringt diese Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen.

⁴ vgl. Art. 14 und 14a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) und Art. 9 der Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 (BSG 439.61)

⁵ Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)

Ziffer II, Artikel 1 VSG

Absatz 2 legt die Grundlage, dass einige Bestimmungen des Volksschulgesetzes auch für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs gelten, auch wenn dieser an einer kantonalen Mittelschule angeboten wird.

Ziffer II, Artikel 6a VSG

Das erste Jahr des gymnasialen Unterrichts im deutschsprachigen Kantonsteil ist neu in der Mittelschulgesetzgebung geregelt, welche regelt, dass dieser Unterricht ausschliesslich an kantonalen Mittelschulen angeboten wird. Der Artikel kann also aufgehoben werden.

Ziffer II, Artikel 7 VSG

Da im französischsprachigen Kantonsteil das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs weiterhin an den kommunalen Volksschulen angeboten wird, wird hier geregelt, wie die Gemeinden das Angebot dieses Unterrichts sicherstellen.

Ziffer II, Artikel 12 VSG

Der Verweis wird an dieser Stelle überflüssig. Für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs gilt, wie für den gesamten gymnasialen Bildungsgang, grundsätzlich die Mittelschulgesetzgebung. Die Volksschulgesetzgebung gilt nur noch, wenn sie selber oder die Mittelschulgesetzgebung ausdrücklich darauf verweist (neuer Art. 1 Abs. 2 VSG).

Ziffer II, Artikel 46 VSG

Inhaltlich bringt diese Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen. Da ja für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs, wie für den gesamten gymnasialen Bildungsgang, grundsätzlich die Mittelschulgesetzgebung gilt (neuer Art. 1 Abs. 2 VSG), wäre die Regelung, dass die Organisation des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs sich nach der Mittelschulgesetzgebung richte, an dieser Stelle nicht nötig. Sie wird der Klärung halber aber beibehalten.

Ziffer II, Artikel 24c FILAG

Inhaltlich bringt diese Änderung keine Neuerung. Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die neuen Bezeichnungen.

Ziffer III, Übergangsbestimmungen

Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, Übergangsbestimmungen zu erlassen. Insbesondere um die Auflösung von heute bestehenden Verträgen zwischen Kanton und Gemeinden über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr zu vereinfachen.

Ziffer III, Inkrafttreten

Die Neuerung, dass im deutschsprachigen Kantonsteil das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs nur noch an kantonalen Mittelschulen angeboten wird, auf den 1. August 2017 in Kraft zu setzen, ist zweckmässig. Einerseits gibt dies den Gemeinden genügend Zeit, ihre Schulorganisation anzupassen. Andererseits treten die ersten Schülerinnen und Schülern, welche vom frühen Fremdsprachenunterricht an der Volksschule profitiert haben, auf den 1. August 2017 in das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs über, was auf diesen Zeitpunkt auf jeden Fall eine Anpassung des Lehrplans für den gymnasialen Bildungsgang im deutschsprachigen Kantonsteil notwendig macht.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Schaffung eines durchgehenden vierjährigen gymnasialen Bildungsgangs im deutschsprachigen Kantonsteil erlaubt es, die Lektionentafel für den gymnasialen Bildungsgang kohä-

renter zu gestalten und insbesondere die hohe Lektionenzahl im zweiten und dritten Jahr des Bildungsgangs zu reduzieren. Es ist dadurch möglich, ohne Qualitätsverlust pro Klasse des zweiten, dritten und vierten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs drei gehaltswirksame Lektionen einzusparen. Dies ergibt eine Einsparung von CHF 5,5 Mio.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Volksschule und das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs lassen sich weniger genau abschätzen. Die Entwicklung der Klassenzahl an den Volksschulen hängt stärker von anderen Faktoren, wie z.B. von der demographischen Entwicklung ab. Sicher ist, dass an den Gymnasien deutlich grössere Klassen im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs gebildet werden können, als dies heute im gymnasialen Unterricht des 9. Schuljahrs an der Volksschule der Fall ist. Dadurch ist es für die Finanzneutralität der Änderung im Bereich der obligatorischen Schulzeit nicht notwendig, dass alle Klassen mit gymnasialem Unterricht des 9. Schuljahrs an den Volksschulen geschlossen werden. Durch eine konsequente Steuerung der Klassenzahl in den Volksschulen kann für den Bereich der Volksschule von einer finanzneutralen Umsetzung der Änderung ausgegangen werden.

4.3 Personelle und organisatorische Auswirkungen

An den Gymnasien fallen für den Unterricht vom zweiten bis vierten Jahr des Bildungsgangs durch die Änderung für die Lehrkräfte Lektionen im Umfang von 30 Vollzeitstellen weg (vgl. vorhergehende Ziffer). Für den Bereich der obligatorischen Schulzeit wird eine Verschiebung von Stellen von der Volksschule an die Gymnasien erfolgen, was keine Verringerung der Anstellungsprozente zur Folge hat, aber eine sorgfältige Übergangsplanung notwendig macht.

Organisatorisch können die Gymnasien die zusätzlichen Klassen ohne Strukturanpassung aufnehmen.

4.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden im deutschsprachigen Kantonsteil können künftig nicht mehr wählen, ob sie den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr selber anbieten oder an den Kanton delegieren wollen. Bezüglich des Anteils der Gemeinden an den Lehrergehaltskosten hat die neue Regelung kaum Auswirkungen auf die Gemeinden.

4.5 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Gesetzesrevision hat keinen direkten Einfluss auf die Volkswirtschaft. Zuziehenden Personen und Firmen werden einen durchgehenden vierjährigen gymnasialen Bildungsgang im deutschsprachigen Kantonsteil begrüßen.

5. Änderung des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben (WAD)

5.1 Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3

Artikel 3 enthält eine Aufzählung, für welche Nutzungen keine Wassernutzungsabgaben geschuldet sind. Dies gilt schon seit langem für Kleinstkraftwerke mit einer mittleren Bruttoleistung bis ein Megawatt (Bst. a), für Fischzuchtanlagen im öffentlichen Interesse (Bst. b), für die Feuerwehr und den Zivilschutz (Bst. c) und seit dem 1. August 2011 auch für Wärmepumpen (Bst. d). Hinter der Befreiung der Wärmepumpen stand die Absicht, die Nutzung der Grundwasserwärme (erneuerbare Energie) indirekt zu fördern. Sie erfolgte in Erfüllung der Motion Grossen M 289/2009 vom 31. August 2009. Der Regierungsrat hatte sich in seiner Stellungnahme vom 20. Januar 2010 gegen die Privilegierung der Grundwasserwärmepumpen ausgesprochen, mit folgender Begründung: „Grundwasserpumpen sind klimafreundlich und aus energiepolitischer Sicht grundsätzlich unterstützenswert. Bei der Nutzung von Grundwasserpumpen muss aber auch dem Schutz des Grundwasservorkommens als Reservoir für die

sichere Trinkwasserversorgung Rechnung getragen werden. Jede Wärmepumpe, die mit Grundwasser betrieben wird, bedeutet nämlich auch einen Eingriff in das Grundwassersystem. Insbesondere können solche Wärmepumpen das Grundwasser und den Boden in physikalischer, chemischer und bakterieller Hinsicht beeinträchtigen. Regelmässige Kontrollen während des Betriebs und bei der Aufgabe der Nutzung sind deshalb unabdingbar. Die Konzessionsabgabe und der jährliche Wasserzins sind hierfür auch wichtig zur Sensibilisierung der Nutzenden. Die Abschaffung der Wasserrechts- und Gebrauchswasserzinsen für Grundwasserwärmepumpen würde diese gegenüber anderen Grundwassernutzungen bevorzugen, ohne dass dies angesichts der Auswirkungen auf das Grundwassersystem gerechtfertigt wäre.“ Der Grosse Rat ist den Argumenten des Regierungsrats damals nicht gefolgt und hat die Motion angenommen, was zur erwähnten Änderung des WAD und zu Mindereinnahmen von mehreren Hunderttausend Franken jährlich beim Kanton geführt hat. Wird die Privilegierung der Wasser-Wasser-Wärmepumpen durch die Streichung von Buchstabe d von Artikel 3 wieder aufgehoben, führt dies zu Mehreinnahmen beim Kanton von rund einer halben Million Franken pro Jahr.

Artikel 11

In Artikel 11 wird die einmalige Abgabe für Gebrauchswasser geregelt. Hier wird die einmalige Abgabe wie vor dem 1. August 2011 auf sechs Franken pro konzidiertem Liter pro Minute festgelegt.

Artikel 16

In Artikel 16 wird in Absatz 1 Buchstabe d für Wärmepumpen mit einer konzidierten Leistung von mehr als 100 Liter pro Minute wiederum die Fassung aufgenommen, die vor dem 1. August 2011 galt. Der Wasserzins für die Gebrauchswassernutzung aus dem Grundwasser wird für diese Grundwasserwärmepumpen deshalb wieder auf einen Franken je konzidierten Liter pro Minute und einen halben Rappen je bezogenen Kubikmeter Wasser festgelegt. Für die Nutzung von Oberflächenwasser beträgt der Wasserzins einen Viertel davon.

Neu wird für Wärmepumpen mit einer konzidierten Menge von bis und mit 100 Liter pro Minute nur noch ein verbrauchsunabhängiger Wasserzins vorgesehen. Er beträgt dafür zwei Franken pro konzidierten Liter pro Minute. Dadurch wird der administrative Aufwand für die Erhebung des jährlichen Verbrauchs geringer und der Hauseigentümer kann die Kosten für die Messeinrichtung sparen.

5.2 *Finanzielle Auswirkungen*

Die Änderungen bewirken ab 2015 Mehreinnahmen von ca. 500'000 Franken pro Jahr.

5.3 *Personelle und organisatorische Auswirkungen*

Die Änderungen haben keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen beim Kanton. Die Umsetzung kann mit dem vorhandenen Personal durchgeführt werden.

5.4 *Auswirkungen auf die Gemeinden*

Keine Auswirkungen.

5.5 *Auswirkungen auf die Volkswirtschaft*

Die Nutzung der Wärme des Grundwassers wird durch die Änderung wiederum verteuert, aber nicht in einem prohibitiven Ausmass. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass volkswirtschaftliche Einbussen resultieren. Der Einsatz von Grundwasserwärmepumpen bleibt auch nach der Wiedereinführung der Abgabepflicht eine günstige Form der Gebäudeheizung, so dass die in diesem Sektor tätigen Unternehmen mit keinem merklichen Umsatzrückgang rechnen müssen.

Die einmalige Abgabe beträgt schätzungsweise für ein modernes, gut isoliertes Einfamilienhaus durchschnittlich 210 Franken (Annahme Entnahmeleistung 35 Liter pro Minute), für ein

Mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen 900 Franken (Annahme Entnahmeleistung 150 Liter pro Minute). Die wiederkehrende Gebühr für ein Einfamilienhaus beträgt damit alljährlich ca. 70 Franken pro Jahr, für ein Mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen – basierend auf dem jeweiligen Verbrauch - ca. 275 Franken pro Jahr (wenn die Wärmepumpe rund ein Drittel des Jahres in Betrieb ist).

5.6 Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt

Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt sind keine zu erwarten. Es ist nicht anzunehmen, dass Hauseigentümer, die eine Grundwasserwärmepumpe als Heizungsanlage in Betracht ziehen, wegen der Abgabepflicht ein anderes, weniger umweltfreundliches Heizsystem wählen. Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben sind gemessen an den Gesamtkosten einer solchen Anlage zu gering.

6. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)

6.1 Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 33 und Artikel 80g Absatz 7 SHG (sowie Aufhebung des Zuschussdekrets und der Zuschussverordnung)

Mit der Streichung von Art. 33 des Sozialhilfegesetzes und der Aufhebung des Zuschusses nach Dekret (ZuD)⁶ wird die am 13. Juni 2013 überwiesene Motion 269-2012 Studer (Niederacherli, SVP) umgesetzt.

Das Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen trat am 1. Januar 1971 in Kraft und wurde zuletzt im Jahre 1998 einer Revision unterzogen. Gemäss Artikel 33 Sozialhilfegesetz werden an Personen mit Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder der Invalidenversicherung (IV) anstelle der im Sozialhilfegesetz vorgesehenen wirtschaftlichen Hilfe Zuschüsse nach Dekret ausgerichtet. Bei der Einführung des Sozialhilfegesetzes auf das Jahr 2002 wurde das Zuschussdekret nicht revidiert.

Anlässlich der Teilrevision des SHG auf das Jahr 2012 wurde eine Abschaffung des ZuD aufgrund dessen schwindender Bedeutung diskutiert. Der Regierungsrat verzichtete indessen darauf, das ZuD aufzuheben, weil namhafte Kreise aus dem Alters- und Behindertenbereich die Abschaffung bekämpften. Sowohl die Pro Infirmis wie auch die Kantonale Behindertenkonferenz wiesen darauf hin, dass die Aufhebung des ZuD in einzelnen Fällen für davon betroffene Personen zu schwierigen Situationen führen kann. Die erwähnten Bedenken sind zwar berechtigt, prekäre Situationen können aber mit anderen Massnahmen überbrückt werden. Die betroffenen Personen können Sozialhilfe beantragen oder bei einer Organisation wie der Pro Infirmis oder der Pro Senectute ein Gesuch um finanzielle Unterstützung einreichen. Die Sozialhilfestatistik 2012 zeigt, dass lediglich noch gut 1000 Personen Zuschüsse nach Dekret in Anspruch nahmen.

Werden keine Zuschüsse mehr geleistet, können auch keine entsprechenden Angaben mehr gemeldet werden, weshalb die in Artikel 80g Absatz 7 SHG verankerte Pflicht der Gemeinden, der zuständigen Stelle der GEF einmal jährlich Angaben über die Zuschüsse zu melden, aufzuheben ist.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Aufhebung des Zuschusses auf das Jahr 2016 können ab dem Jahr 2016 zirka 3 Millionen Franken gespart werden. Da die Aufwendungen für Zuschüsse dem Lastenausgleich zugeführt werden können, reduzieren sich die Einsparungen auf den Kantonsanteil von 1,5 Millionen Franken.

⁶ Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD, BSG 866.1)

6.3 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Auf kantonaler Ebene hat die Aufhebung des Zuschusses weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

6.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gesamtheit der Gemeinden wird ebenfalls um zirka 1,5 Millionen Franken entlastet. Mit dem Wegfallen der Bewirtschaftung der ZuD-Dossiers werden die entsprechenden Abrechnungsstellen in den Gemeinden überflüssig. Da die Anzahl der Dossiers gering ist, wird die Auswirkung auf das Personal in den Gemeinden aber nicht von grosser Bedeutung sein.

6.5 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Auf die Volkswirtschaft wird die Aufhebung des ZuD keine spürbaren Auswirkungen haben.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2011 bis 2014 hat der Regierungsrat als Schwerpunkt festgelegt, dass die stabile Finanzpolitik fortgesetzt werden soll. Der Kanton Bern kontrolliert die Defizit- und Schuldensituation auch unter erschwerten Bedingungen. Die Massnahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 dienen diesem Ziel.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Wird später eingefügt.

9. Antrag

Damit die in der Novembersession 2013 beschlossenen Massnahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 so rasch als möglich umgesetzt werden können, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, für die Gesetzesänderungen nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 11. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*